

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
30.03.2022	7	16	689	00.01.02.01

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass

Ausgangslage

Das Geschäft «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass» wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 26. Mai 2021 diskutiert und anschliessend mit dem Auftrag folgende Punkte zu klären, zurückgewiesen:

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).
2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.
3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Am 22. September 2021 wurde die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» eingereicht. Mit dieser Motion wurde der Gemeinderat beauftragt, möglichst parallel und ergänzend zu den laufenden Abklärungen zum Rückweisungsantrag (Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Erlass) auch weitere Möglichkeiten verstärkten Engagements zur Förderung der Energie-Effizienz und des Umstiegs auf erneuerbare Energien zu prüfen.

Punkt 3 des Rückweisungsantrags wird im Rahmen der Abklärungen zur Motion Vanoni beantwortet. Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, möglichst rasch eine Rechtsgrundlage zur Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung zu erwirken. Ohne Rechtsgrundlage wird die BKW AG die Konzessionsabgabe noch für die Jahre 2022 und 2023 entrichten. Die Gemeinde läuft jedoch bereits jetzt Gefahr, im Falle einer Klage die Abgabe nicht erheben zu können.

Rechtsgrundlagen

- Stromversorgungsgesetz, StromVG vom 23. März 2007 (SR 734.7)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 55 lit. a

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir erhalten Wirtschaft und Finanzen gesund» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Stellungnahme zu den Prüfaufträgen aus dem Rückweisungsantrag

1. Prüfen, ob und unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Folgen ein Wechsel zu einem anderen Stromversorger in Betracht gezogen werden könnte (verbunden mit konkreten Abklärungen insbesondere bei ewb).

Gemäss Auskunft vom Amt für Umwelt und Energie (AUE) ist ein Wechsel nicht möglich, da der Netzbetreiber wie auch der Netzeigentümer die BKW Energie AG ist. Sollte ein Wechsel für die gesamte Gemeinde erfolgen, so müsste die BKW Energie entweder ihr Netz verkaufen oder ihr Netz von jemand anderem betreiben lassen.

Beide Szenarien sind in der Praxis nicht vorstellbar und wären zumindest äusserst zeit- und kostenintensiv. Zudem ist es fraglich, ob mit einem anderen Partner (z. B. ewb) die Preise und Dienstleistungen besser wären.

Für Kunden welche mehr als 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr haben, besteht bereits jetzt die Möglichkeit in den freien Markt zu wechseln. Sollten sie dies tun, können sie aber nicht mehr zurück in die Grundversorgung. Wenn Gemeinden den Netzbetreiber gewechselt haben, dann nur in den Fällen, in denen die Gemeinde die Netzeigentümerin ist und das Netz von einem Dritten betrieben wird. In diesem Fall kann nach Ablauf der Verträge oder durch eine Kündigung die Gemeinde einen neuen Netzbetreiber wählen.

Ergänzender Hinweis vom AUE:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Dies führt das StromVG und das EnG in einem Mantelerlass zukünftig zusammen. Ziel ist es u.a. einen liberalisierten Strommarkt zu bekommen, bei dem der Kunde selber seinen Anbieter wählen kann, wie dies in den meisten Nachbarländern bereits seit längerem usus ist. Das Gesetz wird aber voraussichtlich nicht vor 2025 in Kraft treten (O-Ton BFE Direktor).

2. Prüfen, ob das Reglement nicht besser firmenneutral und ohne abschliessende fixe Angaben zur Höhe der Abgabe formuliert werden sollte.

Eine firmenneutrale Fassung ist möglich. Im Reglement würde auf einen Anhang verwiesen, in welchem der Energieversorger benannt ist. Weil der Energieversorger aber nicht gewechselt werden kann, bringt dieses Vorgehen keinen Mehrwert und keine Vereinfachung.

3. Prüfen, ob für einen Teil der Gemeindeabgabe (evtl. einem Zuschlag darauf) eine Zweckbindung erfolgen könnte, um damit Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom zu fördern (letzteres auch als Ausgleich zu den schlechten Solarstrom-Tarifen der BKW) und dann die Ergebnisse dieser Prüfungen detailliert darlegen und dem GGR allenfalls Entscheidvarianten unterbreiten.

Eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen, die Abgaben sollen weiterhin in den allgemeinen Steuerehaushalt fliessen. Die Fragen zu Umfang und Mittelbeschaffung für eine Förderung von Stromsparmassnahmen und den Umstieg auf Solarstrom werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend «Mit einem Förderprogramm auf dem Weg zur Klimaneutralität» beantwortet. Die allfällige Bildung einer Spezialfinanzierung erfolgt idealerweise in einem separaten Reglement und hat somit keinen Einfluss auf das hier vorliegende Konzessionsreglement.

Erläuterung zum Reglement

Allgemeines

Der Gemeindevertrag zwischen der Gemeinde Zollikofen und der BKW AG vom 30. Juli 2004 regelt die Funktion der BKW AG als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin und Eigentümerin des Netzes im Gemeindegebiet. Ein wichtiger Vertragsbestandteil des Vertrags ist die Entschädigung, welche die BKW AG für die Benützung des öffentlichen Grundes an die Gemeinde Zollikofen jährlich auszahlt. Die Entschädigung richtet sich am Stromverbrauch in Zollikofen und beträgt jedes Jahr rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01). Bis vor kurzem wurde davon ausgegangen, dass ein derartiger Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen als Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Abgabe ausreicht.

Am 29. Mai 2018 ist ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen (Urteil BGer 2C-399/2017), der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe «überwältzt» werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Das Bundesgericht hat es als zulässig bezeichnet, dass der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt worden ist, es brauche für die Bemessung der Abgabe nicht eine explizite Rechtsgrundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die BKW AG wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über eine genügende reglementarische Grundlage verfügt, sonst läuft sie Gefahr, dass sie bei den Endverbrauchern diese Abgabe nicht mehr rechtskonform erhältlich machen kann.

Mit dem Erlass des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung soll nun diese reglementarische Grundlage geschaffen werden und anschliessend der bestehende Gemeindevertrag mit der BKW AG durch einen neuen Konzessionsvertrag abgelöst werden.

In gleicher Weise liegt für den Energieträger Gas, mit dem Reglement Gasversorgung vom 27. Februar 2013, bereits eine entsprechende reglementarische Grundlage vor. Gemäss Art. 6 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten durch einen Vertrag mit Energie Wasser Bern (ewb), insbesondere die Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde und das dafür geschuldete Entgelt.

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Grundlage für das Reglement bildet die Muster-Reglementsgrundlage vom Verband Bernischer Gemeinden (VBG). Viele Gemeinden haben auf dieser Basis ihre Reglemente bereits verabschiedet. Die Reglementsgrundlage gewährt der BKW AG das Recht, für ihr Netz den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Weiter sieht die Reglementsgrundlage vor, dass die BKW AG einen bestimmten Betrag zu entrichten hat. Als Bemessung dient die den Endkunden/-kundinnen ausgespeiste Energie. Dieser Betrag wird im Reglement mit maximal 1.5 Rp/kWh und maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler festgelegt (Konditionen aus dem Anhang zum Gemeindevertrag gültig ab 1. Januar 2015). Im Reglement werden 2 Zählerarten unterschieden und mit separaten Tarifen belegt.¹ Der Tarif für den Grundzähler, welcher in jedem Gebäude installiert ist beträgt 1.5 Rp/kWh und der Tarif für die von der BKW AG unterbrechbaren Stromanschlüsse, welche einen Zusatzzähler bedingen betragen 0.5 Rp/kWh. Diese Tarife entsprechen den aktuellen Gemeindeabgaben und haben somit für die Endkunden keine Veränderung zur Folge. Die Abgaben für den Grundzähler sind auf Fr. 300.00 und die für den Zusatzzähler auf Fr. 96.00 pro Jahr begrenzt. Der gesetzgeberische Gedanke hinter dieser Regelung liegt darin, die Abgabe für grössere Stromlieferungen zu beschränken, weil die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht direkt mit der durchfliessenden Strommenge korreliert.

¹ Änderung gegenüber der Vorlage vom 26. Mai 2021: In Artikel 3 Absatz 2 wird gemäss heute gültiger Tarifierung für Anlagen mit unterbrechbarem Verbrauch eine tiefere Abgabe festgelegt.

Der Gemeinderat wird mit dem Reglement ermächtigt, mit der BKW AG den Konzessionsvertrag abzuschliessen.

Konzessionsvertrag

Zur Umsetzung des geschilderten Rechtsrahmens haben der VBG und die BKW AG gemeinsam eine neue Vertragsvorlage geschaffen, an die das neue Reglement anknüpft. Ausgangspunkt bildete dabei der bisherige Gemeindevertrag. Die partnerschaftlich geführten Verhandlungen folgten drei wichtigen Grundsätzen:

Erstens soll der neue Gemeindevertrag dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen. Damit ist nicht nur die Anknüpfung an ein kommunales Abgabenreglement gemeint, sondern auch die Einbettung in die aktuellen Gesetze und Verordnungen. So wurde beispielsweise seit dem Abschluss des heute bestehenden Gemeindevertrags die Stromwirtschaft mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) fundamental neu organisiert.

Zweitens verfolgten beide Parteien die Absicht, den Gemeindevertrag zu vereinfachen und auf das Notwendige zu beschränken. In Anknüpfung an den ersten Grundsatz wurden so Themen, welche durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind nicht mehr rezipiert.

Drittens wurde Wert daraufgelegt, dass der neue Vertrag gemeinsam mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Stromversorgung die grundsätzlichen Rechte und Pflichten beider Parteien im bestehenden Umfang weiterhin gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen

Im neuen Reglement wurden die Konditionen für die Entschädigungen analog dem bestehenden Gemeindevertrag übernommen. Wenn das neue Reglement in Kraft tritt und anschliessend der Konzessionsvertrag abgeschlossen wird, sind weiterhin jährlich rund Fr. 330'000.00 (Konto 8710.4120.01) zu erwarten. Die Entschädigung fliesst weiterhin in den allgemeinen Finanzhaushalt, eine Zweckbindung ist nicht vorgesehen.

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Für die Stromkonsumierenden entsteht gegenüber der heute geltenden Praxis weder eine Mehr- noch eine Minderbelastung.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission würdigt die Antworten zu den Fragen aus dem Rückweisungsantrag des Grossen Gemeinderats und nimmt diese zur Kenntnis. Der jährliche Ertrag von rund 0.33 Mio. Franken ist weiterhin ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt gutzuschreiben. Der Ertrag im Umfang von etwa 20 Prozent eines Steueranlagezehntels soll wie bis anhin uneingeschränkt für alle öffentlichen Aufgabenerfüllungen zur Verfügung stehen. Dies entspricht der im Finanzleitbild/Finanzstrategie des Gemeinderats festgehaltenen Stossrichtung. Im Finanzplan 2022 – 2026 ist die jährliche Konzessionsabgabe als Ertragsposition im allgemeinen Haushalt enthalten. Fehlt die kommunale Rechtsgrundlage, so müsste ab dem Jahr 2024 ohne die Konzessionsabgabe gerechnet werden. Die ausgewiesenen jährlichen Ergebnisse der Finanzplanung würden sich entsprechend verschlechtern und sich auf die bereits unbefriedigende Selbstfinanzierung negativ auswirken. Die Finanzkommission unterstützt einstimmig das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe

Stromversorgung. Damit wird die reglementarische Grundlage zur Erhebung der Konzessionsabgabe bei den Endverbrauchern geschaffen bzw. die bisherige Handhabung sichergestellt.

Antrag Gemeinderat

Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird genehmigt.

Änderungsanträge der glp, Die Mitte, EVP (vorgängig eingereicht)

Änderungsantrag 1:

Art. 3 Abs. 2 Bst. a wird wie folgt geändert:

Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf 600.00 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

Begründung:

Mit der neuen Konstellation der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) wird ein Teil der Bevölkerung bei der Konzessionsabgabe bevorzugt. Da gerade in Mehrfamilienhäusern in der Regel nicht einzelne Personen über den Bau einer PV-Anlage entscheiden können, ist dies im Grundsatz ungerecht. Mit einer Erhöhung der Limite auf 600 Franken werden unseres Erachtens die meisten ZEV gleich behandelt wie die übrigen normalen Stromkonsumenten. In Zukunft soll der Bau von PV-Anlagen ja durch eine Förderabgabe direkt unterstützt werden. Somit würde man diese grundsätzlich doppelt fördern. Im Gegensatz dazu wird bei Anschlüssen mit einem hohen Verbrauch eine leicht höhere Belastung vorgenommen, was eigentlich eine leichte Lenkungsmaßnahme darstellt, aber keine einschneidende Belastung ist. Die maximal mögliche Zusatzbelastung gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderats beträgt umgerechnet 25 Franken pro Monat.

Änderungsantrag 2:

Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird gestrichen.

Begründung:

Für die Reduktion der Abgabe für unterbrechbaren Bezug gibt es keine Rechtfertigung. Der Einbau und der gleichwertige Ersatz von Elektrospeicherheizungen ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Diese Heizungen sollten durch energieeffizientere Alternativen ersetzt werden. Diese Elektrospeicherheizungen sowie elektrisch beheizte Boiler durch einen dreimal geringeren Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde (statt 1.5) sowie durch eine Beschränkung auf 96 Franken pro Jahr zu fördern, widerspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen Politik.

Der Entwurf des Reglements vom 26. Mai 2021 sah überdies keine Sonderregelung für Anlagen mit unterbrechbarem Verbrauch vor.

Beratung

GGR-Präsident Matthias Widmer (FDP): Wird das Eintreten bestritten? Das ist nicht der Fall. Wir machen zuerst eine allgemeine Runde und arbeiten danach das Reglement artikelweise durch. Die glp, Die Mitte und die EVP haben zwei gemeinsame Änderungsanträge zu Art. 3 eingereicht.

GPK-Sprecherin Ruth Kaufmann (GFL): Die GPK hat das Reglement überprüft und hat festgestellt: Im Vergleich zur Vorlage vom Mai 2021 ist der Art. 3, Abs. 2b neu dazugekommen. Wir haben uns gefragt, was der Grund dafür ist. Unsere Frage haben wir der Verwaltung bereits gestellt und darauf eine Antwort erhalten. Wir dachten, dass diese Information für alle interessant sein könnte.

Gemeinderat Edi Westphale (GFL): Eigentlich habe ich gedacht, dass dieses Reglement nun nicht mehr soviel zu sprechen geben würde, aber das habe ich schon letztes Jahr gedacht und eigentlich

hätte ich es ja besser wissen müssen. Zuerst einmal zur Geschichte. Letztes Jahr war diesbezüglich vor allem die BKW das Thema, unter anderem ein Weggehen von der BKW. Und – wenn schon Geld eingenommen werden sollte, dass dieses in ein Förderprogramm einfließen müsste. Mittlerweile ist klar, wir können nicht weg von der BKW. Es gibt im Moment auch keinen Grund, warum wir von ihnen weg gehen sollten. Ich nenne ein Beispiel von einem Preis bezüglich Solarenergie: Diesen haben sie erhöht oder erhöhen müssen. Und auch die Dauer des Vertrags ist eigentlich gut mit fünfzehn Jahren. Sie müssen ja auch Investitionen in ihr Netz machen und wenn sie irgendwo nur eine Sicherheit für die nächsten drei Jahre hätten, dann würden sie sicher nicht so investieren, wie sie es aktuell tun.

Förderprogramm – das haben wir vorhin gehört, das ist eigentlich erledigt. Nun gibt es aber zwei neue Vorstösse. Ich beantworte sie bereits jetzt: Die eine Forderung ist diese, dass der maximale Betrag von Fr. 300.00 erhöht wird auf Fr. 600.00, weil sonst die Teilnehmenden des Zusammenschlusses Eigenverbrauch übermässig profitieren könnten. Eine kurze Erklärung dazu: Der Zusammenschluss Eigenverbrauch, was ist das? Wenn in einem Block vier Wohnungen drin sind, so hat jede einzelne Wohnung einen Zähler, Maximalbetrag Fr. 300.00. Wenn sie ein Solardach aufstellen würden welches mindestens 10 % Eigenbedarf produziert, dann wären sie ein sogenannter Zusammenschluss Eigenverbrauch und hätten nur noch einen Zähler. Dann würden die vier Parteien je Fr. 75.00 bezahlen.

Ich habe einmal meine eigenen Kosten damit verglichen. Ich habe auch eine 4 ½ Zimmerwohnung und bezahle Fr. 90.00. Also, sie wären mit Fr. 15.00 bevorzugt. Man könnte auch sagen – ja, man möchte das fördern, wenn eine solche Einheit geschaffen wird. Von dem her möchten wir aber davon absehen und was fast wichtiger ist – wir denken da vor allem ans Gewerbe, an die Restaurants, welche die Fr. 300.00 Deckelung erreichen. Wenn wir den Betrag erhöhen würden, müssten sie mehr bezahlen und das möchten wir nicht.

Die zweite Forderung betrifft Art. 3 Abs. 2 b Buchstabe b: Ich komme zurück zur Frage der GPK, warum das erst jetzt erwähnt wird. Das ist eigentlich vergessen gegangen. Im Musterreglement war das nicht aufgeführt. Wir haben auch nicht daran gedacht, haben nicht einmal gewusst, dass es das überhaupt gibt. Die BKW hat uns dann im Verlauf des letzten Jahres darauf hingewiesen: Achtung, es gibt noch einen weiteren Zähler mit einem niedrigeren Tarif. Die Begründung demzufolge ist, dass man den streichen sollte. Also, dass auch dieser Zähler auf die Fr. 300.00 Deckelung kommt, weil es vor allem die Speicherheizungen betrifft. Man sollte doch von diesen Speicherheizungen absehen, die sollten sicher nicht mehr gefördert werden. Zudem werden sie sowieso demnächst verboten. Wichtig ist: Die Wohnungen, die hatten vorher schon einen Zähler, womit sie über die Fr. 300.00 gekoppelt sind. Einzig die Speicherheizung hat einen zweiten Zähler. Und für diesen gilt der Niedrigtarif. Aus unserer Sicht sollte auch dieser weiterhin Platz haben im Reglement.

Peter Nussbaum (SVP): Nachdem die Debatte vor knapp einem Jahr zu diesem Traktandum etwas ausgeartet ist und in einer Rückweisung endete, versuchen wir es heute nochmals. Ich hoffe, dass wir heute nun bei den Fakten bleiben können und die Diskussion nicht wieder in ein BKW-Bashing und in Klimaschutzdiskussionen ausartet. Zu den Fakten, um was geht es? Mit dem Reglement schaffen wir die Grundlage, um der BKW für die Benützung des öffentlichen Grundes weiterhin eine Abgabe in Rechnung stellen zu können. Die BKW ihrerseits wird wie bisher diese Kosten an uns Endkunden weiterbelasten. Die Ansätze sind seit Jahren dieselben und sollen auch mit dem neuen Reglement unverändert bleiben. Sowohl im aktuellen Budget wie auch im Finanzplan sind dazu Einnahmen von ca. Fr. 330'000.00 pro Jahr vorgesehen. Dieser Betrag ist nicht unwesentlich und entspricht ca. einem Fünftel eines Steuerzehntels. Die BKW wird die Konzessionsabgabe ab 2024 nur noch dann entrichten, wenn die Gemeinde über ein gültiges Reglement verfügt. Bereits für dieses und nächstes Jahr besteht ohne Reglement die Gefahr, dass im Falle einer Klage die Abgabe nicht mehr erhoben werden darf.

Wenn ich die Debatte vom letzten Mai richtig in Erinnerung habe, will glaube ich niemand auf dieses Geld in der Gemeindekasse verzichten. Und nur darum geht es in diesem Reglement. Um die rechtliche Grundlage für das Einkassieren dieser Gebühr – und nicht um die Verwendung dieses Geldes. Die drei Punkte, welche seinerzeit zur Rückweisung geführt haben, hat der Gemeinderat meiner Meinung nach gut beantwortet; die Prüfung eines Wechsels des Stromanbieters. Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, das Netz gehört der BKW und betreibt es auch. Also, wir können als Gemeinde nicht einfach so sagen, wir möchten wechseln. So einfach ist das nicht. Das ist übrigens vor einem Jahr schon genauso gewesen. Die firmenneutrale Formulierung ist, böse gesagt, das Abfallprodukt davon und es bringt, wie der Gemeinderat schreibt, auch keinen Mehrwert.

Bezüglich der Zweckbindung haben wir uns im vorherigen Traktandum bereits unterhalten, somit gehe ich nicht mehr näher darauf ein, ausser der Bemerkung, welche mein Fraktionskollege schon gemacht hat, dass die SVP-Fraktion eine Zweckbindung in jedem Fall ablehnt.

Edi hat über die Anträge auch schon viel gesagt. Ich erlaube mir auch, etwas dazu zu sagen, wenn ich schon beim Rednerpult stehe. Zu den beiden eingereichten Anträgen, zum ersten Antrag: Das Argument betreffend der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch für eine Erhöhung des Maximalbetrags pro Zähler von Fr. 300.00 auf Fr. 600.00 scheint auf den ersten Blick einleuchtend. Das Ziel der Zusammenschlüsse jedoch ist, dass sie eben möglichst wenig Reststrom beziehen, sonst würden wahrscheinlich nicht viele in diesen Bereich zwischen Fr. 300.00 und Fr. 600.00 fallen. Andererseits würde aber unser Gewerbe mit einer deutlich höheren Abgabe bestraft. Ich denke da zum Beispiel an Restaurants mit zahlreichen Elektrogeräten oder an einen Molkereiladen mit vielen Kühlanlagen. Aus diesen Gründen lehnen wir diesen Antrag ab. Zum zweiten Antrag: Hier kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Wir haben vor fünfzehn Jahren zuhause eine Luft-Wärmepumpe installiert. Dies notabene ganz freiwillig, ohne einen einzigen Franken Fördergeld, weder vom Kanton noch von der Gemeinde. Jedoch haben wir für unsere Wärmepumpe einen separaten Stromzähler mit unterbrechbarem Strom installieren lassen. Dass wir dafür dadurch nun etwas günstigeren Strom beziehen und die Gemeindeabgabe auch etwas weniger hoch ist als die normale, scheint mir gerechtfertigt. Schliesslich haben wir physisch nur einen Hausanschluss und brauchen das Netz nicht doppelt. Theoretisch bezahlen wir für einen Haushalt schon heute maximal Fr. 396.00 anstatt Fr. 300.00, was eigentlich auch nicht ganz fair ist. Und auch hier wäre das Gewerbe wiederum sehr stark betroffen. Stellt euch vor, das Restaurant oder der Molkereiladen hätten, wie ich, zusätzlich eine Wärmepumpe mit separatem Zähler installiert. Anstelle von bisher maximal knapp Fr. 400.00 würde der Betrieb neu zweimal Fr. 600.00, also Fr. 1'200.00 pro Jahr, bezahlen. Das wäre eine Verdreifachung der Abgabe oder anders gesagt, Fr. 800.00 mehr pro Jahr. Und das trotz – oder eben gerade wegen der Installation der klimafreundlichen Wärmepumpe. Wenn das unter Förderung von erneuerbarer Energie verstanden wird, weiss ich auch nicht mehr weiter.

Und auch, wenn die Sonderregelung im Reglement vom Mai 2021 vergessen ging. Neu ist sie nicht. Dass im Antrag mit nicht mehr erlaubten Elektrospeicherheizungen argumentiert wird, ist zudem etwas speziell, da diese hoffentlich schon bald ausgestorben sein werden. Ich habe dazu keine Zahlen, aber in unserer Gemeinde gibt es sicher deutlich mehr Fälle, so wie ich ihn habe, mit einer Wärmepumpe, als mit Elektrospeicherheizungen.

Aus diesen Gründen finden wir die Reduktion für zusätzliche, unterbrechbare Anschlüsse mehr als gerechtfertigt und lehnen auch den zweiten Antrag ab.

Fazit: Die SVP-Fraktion wird das vorliegende Reglement so genehmigen und die zwei Änderungsanträge ablehnen.

Andrea-Julien Bersier (SP): Ich werde jetzt lediglich die globalen Gedanken der SP zum Antrag des Gemeinderats nennen. Im Großen und Ganzen sind wir zufrieden mit den erklärten Punkten, welche im Rückweisungsantrag mitgegeben worden sind.

Dass die BKW auf längere Zeit weiterhin unsere Partnerin sein wird, nehmen wir so zur Kenntnis. Es ist für uns gut zu wissen, dass die Gemeinde die Möglichkeiten geprüft und auch Alternativen genannt hat für diejenigen, die sich eine andere Option wünschen.

Bezüglich der Firmenbezeichnung im Reglement sind wir pragmatisch. Wir wissen, dass die BKW über längere Zeit unsere Partnerin bleiben wird und für den Fall, dass sich da etwas ändern würde, müsste man wohl sowieso das Reglement überarbeiten und würde dann die Firmenbezeichnung ändern.

Letztlich erfreut es uns, dass die Idee eines Förderprogramms nicht einfach vom Tisch geschoben worden ist, sondern dass die Türen offenbleiben. Wir sind damit einverstanden, dass wir das Reglement sowie den Vertrag jetzt durchbringen und zu einem späteren Zeitpunkt über ein Förderprogramm sprechen können, egal in welcher Form.

Bezüglich des ausstehenden Antrags zum Reglement werden wir dann separat eine Wortmeldung machen.

Armin Thommen (glp): Die Gemeinde Zollikofen braucht ein Reglement, um auch weiterhin die Konzessionsabgaben durch die BKW einzusammeln. Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt es nicht zu, auf die rund Fr. 300'000.00 zu verzichten. Aber wir denken, dass man die Preispolitik noch besser gestalten könnte. Im vorliegenden Reglement wird vorgeschlagen, einen Aufpreis von 1.5 Rp.

pro Kilowattstunde zu machen, aber nur bis maximal Fr. 300.00. Die Fr. 300.00 entsprechen 20'000 kWh, was wiederum einem Verbrauch von vier bis fünf Haushaltungen entspricht. Das bedeutet, dass der einfache Bürger die vollen Abgaben bezahlt. Die Grossverbraucher, also solche, die sehr viel Strom verbrauchen und die Limite überschreiten, zahlen also weniger als der normale Verbraucher. Das ist auch bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV so, denn dort hat man auch nur einen Zähler gegenüber der BKW.

Wir von der glp möchten deshalb den Maximalbetrag auf Fr. 600.00 erhöhen. Denn, mit der neuen Konstellation des ZEV wird sonst ein Teil der Bevölkerung bevorzugt. Gerade in Mehrfamilienhäusern kann nämlich nicht eine einzelne Person über den Bau einer PV-Anlage bestimmen. Deshalb ist es unfair, wenn man die einen bevorzugt. Wir wollen aber nicht die ZEV bestrafen, aber wenn wir mehr Solarenergie wollen, machen wir besser eine Förderung, wie von Bruno Vanoni vorgeschlagen, statt grundsätzlich den Strom für einige wenige billiger zu machen.

Es werden also nicht irgendwelche kleine KMU's, welche ein paar Maschinen oder Computer am Laufen haben, mehr belastet. Zudem – für Grossverbraucher sind es maximal Fr. 25.00 im Monat mehr. Somit ist das eine leichte Lenkungsmaßnahme, die hilft, Strom zu sparen, denn der säuberste und billigste Strom ist derjenige, der gar nicht gebraucht wird.

Für Anlagen mit unterbrechbarem Bezug, das sind Elektrospeicherheizungen oder teils auch Wärmepumpen, soll es eine reduzierte Abgabe geben.

Wir von der glp fordern, dass man die Sonderregelung streicht. Denn für diese Reduzierung gibt es keine Rechtfertigung. Der Einbau von Elektrospeicherheizungen ist schon länger verboten und ein Ersatz wird vom Kanton gefördert. Das jetzt noch zu subventionieren, widerspricht einer nachhaltigen Politik. Im Reglementsentswurf vom 26. Mai 2021 war die Sonderregelung noch nicht erwähnt. Auch andere Gemeinden hatten das nicht im Reglement erwähnt. Und weiter kann man diesen reduzierten Tarif auch nicht mehr für neue Anlagen erhalten.

Die glp beantragt, aus den dargelegten Gründen, die Limite von Fr. 300.00 auf Fr. 600.00 anzuheben und die Sonderregelung für unterbrechbaren Bezug ersatzlos zu streichen. Wir danken allen für die Bereitschaft, die beiden Anträge zu unterstützen.

Flavio Baumann (GFL): Die GFL-Fraktion dankt dem Gemeinderat für die Klärung der offenen Fragen aus der Rückweisung vom 26. Mai 2021. Zu den Punkten eins und zwei: Da die BKW Eigentümerin des Netzes ist und ein Verkauf unwahrscheinlich ist, teilen wir die Einschätzung des Gemeinderats, dass eine firmenneutrale Fassung keinen Mehrwert bringen würde. Zudem würde der Vertrag im Falle einer Übertragung des Netzes auf einen neuen Eigentümer direkt auf den Rechtsnachfolger überbunden werden, die Konzessionsabgabe ist also in jedem Fall gesichert und die lange Vertragslaufzeit kein Hindernis.

Auch bei Punkt drei, einer Zweckbindung der Konzessionsabgabe, gehen wir mit der Meinung des Gemeinderats. Wir sind aber immer noch der Meinung, dass wir in Zukunft mehr finanzielle Mittel für die Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energien zur Verfügung stellen sollten, um unserem Leitsatz «Wir schützen Natur und Umwelt, fördern die Biodiversität und entgegen dem Klimawandel mit nachhaltigen Massnahmen» gerecht zu werden.

Zu den beiden Änderungsanträgen: Eine Erhöhung der Limite sehen wir als kritisch. Unter der Erhöhung der Limite würden vor allem kleine Gewerbebetriebe leiden. Die GFL-Fraktion lehnt den Änderungsantrag eins deshalb ab.

Zum Änderungsantrag zwei: Über den Antrag zur Streichung von Artikel 3 Abs. 2b hatten wir, zumindest bis vor der GGR-Sitzung, noch keine gemeinsame Meinung.

Raymond Känel (Die Mitte): Die Mitte spricht sich jetzt – gegenüber Mai 2021 – zur Weiterführung einer Konzessionsabgabe aus, da der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat vorgängig JA zur Erheblicherklärung für ein Förderprogramm gesagt haben. Somit sehen wir einem inskünftig zweckvolleren Finanzierungsstruktur mit dieser Konzessionsabgabe entgegen.

Die Mitte spricht sich ebenfalls für die beiden Änderungsanträge aus, aus den von Armin Thommen und der glp dargelegten Gründen.

Dem Einwand betreffend Gebührenerhöhung für das Gewerbe möchten wir entgegenhalten, dass das Gewerbe vom aktuellen Wohnraum-, Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum in der Gemeinde mitprofitiert (ohne Mehrwertabschöpfung) und eine Gebührenerhöhung von maximal Fr. 25.00 monatlich daher nicht nur zumutbar, sondern vermutlich verkraftbar scheint.

Die Mitte spricht sich für das Reglement und die beiden Änderungsanträge aus.

Markus Wüest (SP): Es freut mich, dass ich neu in dieser exklusiven Runde aus Zolliköflern sein darf und bereits an meiner ersten Sitzung vor euch sprechen darf. Seitens der SP-Fraktion darf ich die Zustimmung zu beiden Änderungsanträgen von Armin begründen.

Für unsere Entscheidung sind zwei grundsätzliche Überlegungen ausschlaggebend. Erstens sind wir der Meinung, dass es nur gerecht ist, wenn die grossen Verbraucher ihre Kosten proportional bezahlen und nicht nur die kleinen Verbraucher den vollen Anteil berappen müssen. Zweitens gilt es, aus ökologischer Sicht das Verursacherprinzip hochzuhalten und Grossverbrauchern nicht unnötig Rabatt zu gewähren.

Die beiden Anträge sind im Sinne dieser beiden grundsätzlichen Überlegungen ein Schritt in die richtige Richtung und verdienen unsere Zustimmung. Die Zustimmung basiert darüber hinaus, aber auch auf weiteren Details rund um die aktuellen Strompreise und ihre verschiedenen Ausprägungen und Komponenten. Die zur Diskussion stehende Änderung am Stromtarif betrifft bekanntermassen nur einen sehr kleinen Anteil der Kosten und auch nur einen sehr kleinen Teil der Strombezüger in Zollikofen. Die Abgaben an die Gemeinde Zollikofen bewegen sich bisher und gemäss dem Vorschlag des Gemeinderats im grossen Feld aller anderen Gemeinden. Sie heben sich auch nach einer allfälligen Anpassung nicht wesentlich über diesen Durchschnitt hinaus. Der Wirtschaftsstandort Zollikofen wird seine Stärken damit nicht verlieren.

Die BKW hat die Angaben zu allen Abgabelösungen der Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet auf ihren Websites publiziert. Man kann das dort vergleichen und kann sehen, dass eine ganze Reihe von Gemeinden erst bei mehreren Fr. 1'000.00 stoppen oder gar keine Obergrenze kennen. Das sieht der Änderungsantrag nicht vor. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Obergrenze auf maximal Fr. 600.00 pro Jahr wird die wenigen betroffenen Verbraucher nicht gleich in den Ruin treiben. Maximal werden die Kosten für die betroffenen Verbraucher um Fr. 25.00 pro Monat steigen.

Das ist vor dem Hintergrund der schwankenden Preise für Gas und Öl ein sehr kleiner Anstieg von ein paar Prozent auf dem Strompreis. Das wird den Wettbewerb zwischen den Energieträgern deshalb nur unwesentlich beeinflussen.

Die Kosten im Hochtarif gleichen sich mit dieser Anpassung an die normalen Haushalte und Strombezüger im Einheitstarif der BKW an.

Diese bewegen sich im Moment, je nach gewähltem Energiemix, zwischen ca. 26 und 22.4 Rp./kWh. In diesem Rahmen kann der Strombezüger seinen Energiemix heute bereits selber wählen. Der von der BKW eingestellte Standardtarif liegt bei 23.5 Rp./kWh.

Die 1.5 Rp./kWh liegen also weit unter 10 % der Gesamtkosten für den Stromtarif. Im Gegensatz zur grossen Masse der Strombezüger in Zollikofen haben die knapp 40 Bezüger, die von der beantragten Streichung von Art. 3b betroffen sind. Das sind die unterbrechbaren und steuerbaren Anschlüsse. Sie haben die Möglichkeit, auf den Nachttarif auszuweichen.

Gerade für das Aufheizen der Boiler oder den Betrieb von Wärmepumpen ist das nach wie vor der übliche Zeitraum. Sie können in der Nacht auch mit den beantragten Änderungen auf den Gemeindeabgaben immer noch mit 20 bis 25 % günstigeren Tarifen rechnen, da die BKW ihnen auf den übrigen Preiskomponenten des Stromtarifs günstigere Preise verrechnet.

Art. 3b kann aber auch deshalb gestrichen werden, weil die BKW die unterbrechbaren und steuerbaren Anschlüsse für neue Anlagen oder Neuanmeldungen gar nicht mehr anbietet. Art. 3b wäre also mittelfristig sowieso eine auslaufende bzw. überflüssige Regelung.

Die SP-Fraktion stimmt den Änderungsanträgen aus diesen Gründen zu und empfiehlt den anderen GGR-Mitgliedern ebenfalls eine Zustimmung.

Marcel Remund (FDP): Ich wollte eigentlich gar nichts sagen zu diesem Geschäft, ich ging davon aus, es sei ein Routinegeschäft. Ich bin richtig erstaunt, dass solche Anträge kommen, wie die beiden, die uns hier vorliegen. Eigentlich ist ursprünglich nur angedacht gewesen, dass man das bisherige Recht überführt in ein Reglement, weil man das aufgrund gewisser Gerichtsentscheide tun musste. Was wir jetzt machen mit den beiden Änderungsanträgen, ihr könnt mich korrigieren, aber das ist eine verdeckte Abgabeerhöhung durch die Hintertür. Die diskutierten Fr. 300'000.00, das könnt ihr ausrechnen, wir haben von ca. 150 Haushalten gesprochen, die es betrifft und so würde es relativ rasch ca. Fr. 50'000.00 Mehreinnahmen geben. Das ist nichts anderes als eine Staatsquotenerhöhung und absolut nicht liberal. Ich bin aber auch erstaunt, dass gewisse Parteien, die bei den Budgetdebatten immer sparsam sein wollen etc. das Reglement ursprünglich abgelehnt haben und dann plötzlich mit solchen Lösungen daherkommen.

Fritz Pfister (SVP): Mir geht es praktisch gleich wie Marcel, ich wollte eigentlich auch nichts dazu sagen. Aber da ich zwei-/dreimal angezogen worden bin, muss ich natürlich schon etwas dazu sagen. Einerseits: Es gibt sicher eine Erhöhung für uns von den Grundtarifen her. Meine Kühlanlagen laufen ja nicht nur in der Nacht, sondern explizit auch tagsüber. Sie laufen 7 x 24 x 365. Die neue Abgabe ist nicht nur eine geringfügige Abgabe. Ich habe es heute während einer langen Zugfahrt herausgeschrieben. Ich bin nämlich nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit dem Zug unterwegs. Noch etwas anderes: Wir haben es jetzt ein paar Mal gehört. Eine Hausgemeinschaft von vier Haushaltungen und einem Block, bei welchem eine Photovoltaikanlage aufs Dach montiert worden ist – sie sparen Zählgebühren. Es läuft nur über einen Zähler. Was ist das? Das ist ein Förderprogramm und ohne, dass wir über die Gemeindefinanzen Geld ausgeben müssen. Fördern wir doch das. Und noch etwas ganz anderes. Es ist aus meiner Sicht eine Umweltschutzdebatte, die wir jetzt führen. Grundsätzlich geht es darum, dass wir die Gebühren weiterhin von der BKW einnehmen dürfen. Es gibt noch eines, was mich seit Jahren stört: Jeden Dienstag und jeden Freitag fährt ein deutscher Lastwagen bei der Senevita unten vor und holt Wäsche ab, führt diese nach Deutschland. Lieber Bruno, unternimm etwas gegen das. Man hätte damals, als man das sogenannte Betagtenheim ausgelagert hat, solche Fragen grundsätzlich klären müssen. Das ist die grösste Umweltsünde, die wir begehen. Wegen der Energieversorgung werden auch dort die Löhne steigen müssen, auch wegen dem Ukrainekrieg, etc. Ich gebe einfach das zu bedenken. Ich hoffe, wir nehmen das Reglement so, wie es der Gemeinderat vorgesehen hat, an.

Peter Nussbaum (SVP): Nur kurz zu meiner Rechnung: Es ist immer nur von Fr. 10.00 die Rede gewesen. Wenn wir beide Anträge annehmen, dann sind das zweimal maximal Fr. 600.00, wenn man einen zweiten Zähler hat. Fr. 600.00 mal zwei gibt Fr. 1'200.00 minus die Fr. 400.00 gibt Fr. 800.00 mehr und das durch 12 geteilt, ist man über Fr. 10.00. Das möchte ich einfach festgehalten haben.

Edi Westphale (GFL): Eine kleine Präzisierung. Es sind nicht 37, die es insgesamt betrifft, sondern 37, welche die Limite erreichen. Im Gesamten haben wir etwa 200 von diesen Zählern.

Beschluss

- Der Änderungsantrag 1 der glp, Die Mitte und EVP um Änderung von Art. 3 Abs. 2 Bst. a wird abgelehnt. (15 Ja, 19 Nein)
- Der Änderungsantrag 2 der glp, Die Mitte und EVP um Streichung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b wird angenommen. (20 Ja, 16 Nein)
- Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. (36 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)